

SAMSTAG, 4. DEZEMBER

Stadt Schongau

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan für das Gebiet „Südlich der Wilhelm-Köhler-Straße“

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan mit Bescheid vom 24. 11. 1982, AZ: 222/2-6102-WM-25-3 genehmigt.

Satzung, Begründung und Plan liegen im Stadtbauamt, Rathaus, II. Stock, auf. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c BBauG:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, wäre darzulegen. Der Ausschluss von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig (§ 12 Bundesbaugesetz).

Schongau, den 2. 12. 1982.

STADT SCHONGAU
Georg Handl, Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.

Schongau, den 13.7.1983



Stadt Schongau
- Stadtbauamt

H. Müller